

AIGNER BUZANICH

RECHTSANWÄLTE ATTORNEYS AT LAW

Bundesministerium für Finanzen
z.H. Herrn Mag. Christoph Schlager
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
A-1010 Wien

Aigner Buzanich Rechtsanwälte OG
Mariahilfer Straße 47/3/5
1060 Wien
Österreich
T +43 1 581 05 79-0
F +43 1 581 05 79 99
W aignerbuzanich.com

DOC ID
Unser Zeichen AIG
CM Nr KAN
UID ATU67540137

per E-Mail: christoph.schlager@bmf.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 10. Jänner 2014

GZ. BMF-010000/0001-VI/1/2014
Abgabenänderungsgesetz 2014 – AbgÄG 2014

Sehr geehrter Herr Mag. Schlager!

Im oben angeführten Begutachtungsverfahren erlauben wir uns zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988), Z 10 des Ministerialentwurfs eines Abgabenänderungsgesetzes 2014 (3/ME XXV. GP) nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Artikel 1 Z 10 des Ministerialentwurfs lautet:

10. § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b lautet:

„b) es sich dabei um Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, BGBl. I Nr. 33/2004, handelt, es sei denn, sie werden von Personen erzielt, die in den Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes, BGBl. I Nr. 33/2004, fallen.“

1. Folgen für ausländische Körperschaften

- 1.1 Aufgrund des Verweises des § 21 Abs 1 Z 1 KStG 1988 auf § 98 EStG 1988 wären dem Wortlaut nach auch ausländische Körperschaften von der Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen erfasst.
- 1.2 Die üblichen Vertragsdokumentationen zu institutionellen Finanzierungen und Anleihen sehen für den Fall der Erhebung von Quellensteuern regelmäßig *gross-up* Verpflichtungen österreichischer Emittenten oder allenfalls auch besondere Kündigungsrechte vor. Eine bestehende Rechtsunsicherheit bzw. eine Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen, die von ausländischen Körperschaften als (institutionelle) Investoren vereinnahmt werden, könnte sich daher nachteilig auf die Finanzierungssituation und die Finanzierungskosten österreichischer Emittenten auswirken.

Rechtsform: Offene Gesellschaft Sitz: Wien Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien Firmenbuchnummer: 388353 h
Bankverbindung: Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG Kontoinhaber: Aigner Buzanich Rechtsanwälte OG
Kontonummer: 822 114 319 00 BLZ: 20111 IBAN: AT25 2011 1822 1143 1900 BIC (SWIFT): GIBAATWWXXX

AIGNER BUZANICH

2 | 2

- 1.3 Die Erläuterungen zu Z 10 und Z 11 lit c (§ 98 und § 124b Z 257 EStG 1988) des Ministerialentwurfs lassen offen, ob die Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen nur für natürliche Personen geplant ist. Die auf das für natürliche Personen anwendbare EU-Quellensteuergesetz abstellenden Erläuterungen und die Aufkommenschätzung (5 Millionen Euro pro Jahr) legen eine auf natürliche Personen eingeschränkte Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht für Zinsen nahe.
- 1.4 Wir regen daher an, in § 21 Abs 1 Z 1 KStG 1988 (oder § 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG 1988) für ausländische Körperschaften eine ausdrückliche Ausnahme von einer beschränkten Steuerpflicht für Zinszahlungen vorzusehen.
- 2. Sachgerechte Differenzierung zwischen EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen**
- 2.1 Die Erläuterungen zu Z 10 und Z 11 lit c (§ 98 und § 124b Z 257 EStG 1988) des Ministerialentwurfs gehen davon aus, dass die unterschiedliche Behandlung beschränkt Steuerpflichtiger aus anderen EU-Mitgliedstaaten, für die das EU-Quellensteuergesetz anwendbar ist, im Vergleich zu jenen aus Drittstaaten nicht sachgerecht erscheint und daher weitgehend beseitigt werden soll.
- 2.2 Dabei ist zu bedenken, dass beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten durch eine Offenlegungserklärung iSd § 10 EU-QuStG eine Ausnahme vom Quellensteuerverfahren erwirken können. In diesem Fall ist keine unterschiedliche Behandlung von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen ersichtlich. Wirtschaftlich soll die Erhebung der EU-Quellensteuer auf Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zudem primär die Steuererhebung im jeweils anderen EU-Mitgliedstaat sicherstellen (gemäß § 9 EU-QuStG bzw. Art 12 Richtlinie 2003/48/EG werden 75% des Steueraufkommens an den anderen EU-Mitgliedstaat weitergeleitet; die verbleibenden 25% könnten als Beitrag zur Abdeckung der Administration der Steuererhebung angesehen werden).
- 2.3 Vor diesem Hintergrund erscheint es uns zweifelhaft, ob die unterschiedliche Behandlung beschränkt Steuerpflichtiger aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Vergleich zu jenen aus Drittstaaten tatsächlich als nicht sachgerecht anzusehen ist und eine Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen rechtfertigen kann.

Mit freundlichen Grüßen

MMag.Dr. Hans-Jürgen Aigner

Dr. Herbert Buzanich, LL.M.